

Bern, 13.03.2013

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WNG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 unterbreiten Sie uns im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens die Unterlagen zur Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WNG). Von dieser Möglichkeit zur Meinungsäusserung machen wir gerne Gebrauch.

Mit der geplanten Änderung des Wassernutzungsgesetzes soll geregelt werden, wie vorzugehen ist, wenn konkurrierende Konzessionsgesuche zur Nutzung der Wasserkraft oder zur Pumpspeicherung eingereicht werden. Damit soll eine übermässige Verfahrensverzögerung vermieden werden. Ausserdem werden die für die Beurteilung von konkurrierenden Gesuchen massgebenden Kriterien näher umschrieben. Die Revision sieht vor, dass Konkurrenzgesuche nur innerhalb von drei Monaten ab Eingang des ersten Gesuchs eingereicht werden können. Wenn konkurrierende Gesuche eingereicht werden, soll zunächst entschieden werden, welchem der Gesuche der Vorzug gebührt.

Ausgangspunkt der vorliegenden Revision ist offensichtlich der Fall „Sousbach“ (Märzsession 2012 des Grossen Rates). Dabei ist der Grosse Rat den Anträgen des Regierungsrates nicht gefolgt und hat sich für das Projekt der BKW ausgesprochen. Das unterlegene Elektrizitätswerk Lauterbrunnen und die projektierende Axpo haben dagegen beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern eine Beschwerde eingereicht, welche noch hängig ist.

Ungeachtet davon, wie man sich im Fall „Sousbach“ konkret positioniert, ist die Notwendigkeit der vorliegende Revision nicht gegeben. Wir lehnen eine Gesetzesänderung aus folgenden Gründen klar ab und plädieren für nicht-Eintreten:

1. Die letzte Revision des WNG ist gerade erst (2011) in Kraft getreten.
2. Kein anderer Kanton legifizierte unseres Wissens bisher in diesem Bereich (Konkurrenz von Gesuchstellern). Das Bundesrecht legt in Art. 41 WRG die Kriterien bei Konkurrenzsituationen um Konzessionen klar fest. Gesetzliche Bestimmungen auf kantonaler Ebene sind unnötig. Ein gewisses Ermessen der Konzessionsbehörde existiert natürlich, was der Fall „Sousbach“ auch gezeigt hat. Indessen ist dies in keiner Weise störend sondern in einem Entscheid einer politischen Behörde letztlich inhärent.
3. Im Kanton Bern gibt es (leider) nur wenige interessante Standorte für neue Wasserkraftwerke. Dies hat auch die Wasserstrategie bzw. der entsprechende Plan klar offenbart. Abgesehen von den bereits bekannten Projekten „Sousbach“, „Spiggenbach“ und „Heustrich“, welche im Rahmen des geltenden Rechts beurteilt wurden und werden, ist (abgesehen von Konzessionserneuerungen; vgl. nachstehende Ziff. 5) ist mit keiner weiteren Konkurrenzsituation zu rechnen. Im Vortrag findet man denn auch nichts über künftige Konkurrenzsituationen, welche durch die vorliegende Gesetzesänderung geregelt werden könnten. Bei Kleinstkraftwerken jedenfalls dürfte ein Wettbewerb mangels Interesse kaum entstehen. Die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung ist auch insoweit nicht gegeben.

4. Weiter gilt es zu beachten, dass das hängige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht im Fall „Sousbach“ allenfalls Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen könnte (wobei wir ehrlich gesagt im Moment keine entsprechenden Fragen sehen). Allein schon aus diesem Grund müsste mit einer neuen Gesetzgebung zugewartet werden.
5. Die vorgesehene Publikation von Konzessionsgesuchen und die Ausdehnung auch auf die Erneuerung von Konzessionen würde zu einer „Ausschreibung“ aller neuen und (bei Ablauf auch) bestehender Konzessionen führen. Bisher bestand kein Anrecht auf die Erteilung oder Erneuerung einer Konzession und auch keine Ausschreibungspflicht. Aus der Sicht des Wettbewerbs wäre eine solche Änderung zwar zu begrüssen. Allerdings macht es volkswirtschaftlich für unseren Kanton kaum Sinn, wenn wir hier eine Vorreiterrolle übernehmen, während andere Bergkanton (Graubünden, Tessin und Wallis) die Wasserrechte für sich oder ihre Stromgesellschaften „monopolisieren“.
6. Mit dem neuen Gesetz soll die Entscheidungskompetenz des Grossen Rates eingeschränkt werden indem die BVE künftig alleine darüber entscheiden soll, welchem Bewerber der Vorzug zu geben ist. Der Grosse Rat könnte dann bloss noch das fertige Geschäft abnicken oder es zurückweisen. Wir lehnen diesen Kompetenzverlust des Grossen Rates ab und sehen darin keine Notwendigkeit, ausser man vertrete die Sicht eines „schlechten Verlierers“ im Fall „Sousbach“.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas, Fürsprecher
Direktor



Dr. David Herren
Juristischer Sekretär